



Dezernat III
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Brandschutzdienststelle
Telefon: *siehe Internetseite*
E-Mail: VB@teltow-flaeming.de
Stand: 09-2023

Brandschutzmerkblatt

Löschwasserversorgung

Hinweise zu Forderungen der gesicherten Löschwasserversorgung

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Geltungsbereich	2
III.	Rechtsgrundlagen.....	2
IV.	Löschwasserbedarf.....	3
	a. Grundschatz	3
	b. Objektschutz.....	3
V.	Löschwasserentnahmestellen	3
	a. zentrale Löschwasserversorgung	3
	b. unabhängige Löschwasserversorgung.....	3
VI.	Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung	4
VII.	Übergangslösungen bei unzureichendem Grundschatz.....	5
VIII.	weitere Quellen zur Information	5
	Anhang 1 – Richtwerte für den Grundschatz [l/min] unter Berücksichtigung derbaulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} nach DVGW- Arbeitsblatt W 405:2008-02.....	6
	Anhang 2 – Darstellung ausgewählter Wasserentnahmestellen.....	7
	Anhang 3 – private Sicherstellung des Löschwasserbedarfes für Einzelvorhaben	10
	Anhang 4 – vorstellbare Übergangslösungen	12



I. Vorbemerkung

Dieses Brandschutzmerkblatt erläutert die Zuständigkeiten und deren gesetzliche Herkunft in Bezug auf die Löschwasserversorgung im Grundschutz und im Objektschutz.

Weiterhin beinhaltet dieses Brandschutzmerkblatt Forderungen und Empfehlungen zu Arten von Löschwasserentnahmestellen, Entfernungen zu Objekten, deren Darstellung in Brandschutzkonzepten und der Nachweispflicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

II. Geltungsbereich

Die hier gegebenen Forderungen und Empfehlungen gelten für die Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß §2 Abs.1 Punkt 1 Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) zur Sicherstellung des Grundschutzes, für Eigentümer von Objekten, welche aus baurechtlicher Sicht den Objektschutz sicherstellen müssen, sowie für die Ersteller von Brandschutzkonzepten und Bebauungsplänen.

III. Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz - VVBbgBKG

DVGW Arbeitsblatt W405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (2008-02)

In §2 BbgBKG werden die Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz, sowie der Hilfeleistung im Landes Brandenburg festgelegt. Hierbei überträgt §3 Abs.1 BbgBKG die Aufgaben der Unterhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und der Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschutz) auf die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte. Diese werden fortlaufend als Träger des örtlichen Brandschutzes bezeichnet.

Im §14 Abs.1 Punkt 2 BbgBKG wird eine, dem Grundschutz übersteigende Bereitstellung von Löschwasser, Sonderlöschmitteln und/ oder notwendigen Materialien (Objektschutz) dem Eigentümer von Grundstücken auferlegt. Um zu definieren, wann eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleistet ist, verleiht Abschnitt 3.1 VVBbgBKG dem DVGW Arbeitsblatt W405 Gesetzescharakter.

Das DVGW Arbeitsblatt W405 differenziert eine angemessene Löschwasserversorgung zum Grundschutz und zum Objektschutz. Hierbei ist der Grundschutz durch die Träger des örtlichen Brandschutzes sicherzustellen. Der Objektschutz wird hingegen dem Objekteigentümer auferlegt, insofern der Löschwasserbedarf nicht bereits durch den Grundschutz abgedeckt wird.



IV. Löschwasserbedarf

a. Grundschatz

Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO und der Gefahr der Brandausbreitung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 für den Löschbereich ermittelt und wird in der Regel in dem Bebauungsplan festgelegt.

Gemäß Abschnitt 7 DVGW Arbeitsblatt W405 umfasst der Löschbereich 300m Umkreis um das Brandobjekt und betrachtet alle Wasserentnahmemöglichkeiten in diesem Bereich. Die ermittelte Löschwassermenge ist für eine Löschezit von 2h nachzuweisen.

Im Anhang dieses Brandschutzmerkblatts kann „Anhang 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ nach DVGW Arbeitsblatt W405 (2008-02) eingesehen werden.

b. Objektschutz

Für Objekte mit erhöhtem Brand- und/oder Personenrisiko oder sonstige Einzelobjekte im Außenbereich kann ein, über den Grundschatz hinausgehender Löschwasserbedarf festgesetzt werden. Dieser wird von der Brandschutzdienststelle festgesetzt und begründet. Dieser zusätzliche Löschwasserbedarf ist durch den Eigentümer sicherzustellen. Weiterhin kann eine Vorhaltung von Sonderlöschmittel und/ oder weiteren notwendige Materialien gefordert werden.

V. Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweisschildern gem. DIN 4066 zu kennzeichnen. Weiterhin ist eine gesicherte und befestigte Zufahrt, sowie eine entsprechende Bewegungsfläche nach DIN14090 i.V.m. Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sicherzustellen.

a. zentrale Löschwasserversorgung

Die zentrale Löschwasserversorgung beschreibt die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz. Hierzu werden Überflurhydranten (DIN EN 14384) und Unterflurhydranten (DIN EN 14339) im Trinkwassernetz integriert um eine Entnahmemöglichkeit zu schaffen.

b. unabhängige Löschwasserversorgung

Die unabhängige Löschwasserversorgung unterscheidet sich wiederum in unerschöpfliche- und erschöpfliche Wasserentnahmestellen.

i) unerschöpfliche Wasserentnahmestellen:

- natürliche offene Gewässer z.B. Flüsse, Seen, Bäche ...
- künstliche offene Gewässer z.B. Kanäle, Stauseen ...
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220

Beachte: offene Gewässer sind stark von der Witterung abhängig und stehen nicht in jedem Fall ganzjährig mit einer ausreichenden Wassermenge zur Verfügung und sollten zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs nur in Ausnahmen herangezogen werden. Bei offenen Wasserentnahmestellen ist ein frostfreier Sauganschluss nach DIN14244 erforderlich.

ii) erschöpfliche Wasserentnahmestellen

- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- überirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230



VI. Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Träger des örtlichen Brandschutzes u.a. zu einer Stellungnahme bzgl. der gesicherten Löschwasserversorgung seitens der Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsachverständigen aufgefordert.

Die gesicherte Erschließung ist gemäß §34 Abs.1 BauGB eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens, weil sie der Versorgung des Vorhabensgrundstücks mit einer im Falle eines Brandes erforderlichen Ressource dient. Gemäß §14 BbgBO i.V.m. der Entscheidungshilfe zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung, ist die Versorgung mit Löschwasser ein Bestandteil der Erschließung eines Grundstückes. Deshalb darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

Hierzu hat ein **schriftlicher Nachweis** über die gesicherte Löschwasserversorgung seitens der Träger des örtlichen Brandschutzes (Grundschutz) und/ oder des Eigentümers (Objektschutz), **mit folgenden Informationen zu erfolgen**:

- Art, Bezeichnung, Eigentümer und Lage/ Entfernung der Löschwasserentnahmestelle
- rechtliche Sicherung zur Nutzungserlaubnis für die Löschwasserentnahme, falls der Eigentümer der Löschwasserentnahmestelle nicht der Träger des örtlichen Brandschutzes oder der Objekteigentümer ist (z.B. öffentliches Trinkwassernetz, private Löschwasserbrunnen etc.)
- Leistungsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle
 - bei Löschwasserbehältern → Fassungsvermögen
 - bei Hydranten → Wasserabgabemenge und Druck
 - bei Löschwasserbrunnen → Wasserabgabemenge und Saughöhe
 - bei offenen Gewässern → Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle
- zeichnerische Darstellung auf einem Objektplan

Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Die Entfernung der ersten Löschwasserentnahmestelle soll nicht mehr als 120 m betragen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse wie z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen, langgestreckte Gebäudekomplexe, mehrere bebaute Grundstücke oder Straßenzüge. Die Unüberwindbarkeit wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt und begründet! In diesem Fall ist die tatsächliche Lauflänge maßgeblich.

Die Mindestfördermenge je Löschwasserentnahmestelle darf 24m³/h nicht unterschreiten. Für den gesamten Löschwasserbedarf können mehrere Löschwasserentnahmestellen herangezogen werden.

Wird Löschwasser aus dem Trinkwassernetz herangezogen, so kann der gesamte Löschwasserbedarf aus mehreren Hydranten herangezogen werden, sofern sie an verschiedenen Netzsträngen angeschlossen sind. **Eine rechtliche Vereinbarung zur Nutzungserlaubnis ist nachzuweisen.**

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z.B. der Rohrnetzspülung.



Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung".

Der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung kann mit Hilfe des „Formblatt zum Löschwassernachweis“ erfolgen.

VII. Übergangslösungen bei unzureichendem Grundschutz

Kann der örtliche Träger des Brandschutzes zum Zeitpunkt des Bauantrages noch keine ausreichend gesicherte Löschwasserversorgung nachweisen, besteht die Möglichkeit **Übergangslösungen (für max. 12 Monate)** für den Einzelfall zu definieren (siehe Anhang 4).

Der Bauherr hat weiterhin die Möglichkeit selbst die Löschwasserversorgung durch Errichtung einer entsprechenden Löschwasserentnahmestelle, für sein eigenes Bauvorhaben, sicherstellen (siehe Anhang 3).

Die Zulässigkeit von Übergangslösungen ist ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Teltow-Fläming abzustimmen.

WICHTIG: Die private Bereitstellung von Löschwasser durch die Bauherren, als Bestandteil der Erschließung im Sinne des §14 BbgBO, entbindet den Träger des örtlichen Brandschutzes nicht von seiner Pflichtaufgabe nach Weisung zur Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung (vgl. §3 Abs.1 BbgBKG). Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Bereitstellung von Löschwasser im bauordnungsrechtlichen Sinne.

VIII. weitere Quellen zur Information

- Deutsche Feuerwehr-Zeitung BRANDSCHUTZ „Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe nach dem Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ S.787-790 (10/19)
- ABGF Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (2018-4)
- ABGF Fachempfehlung „Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Objektschutz“ ENTWURF (2023-xx)

Für Fragen zur Löschwasserversorgung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zur Verfügung.

<https://www.teltow-flaeming.de/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/details/brandschutzdienststelle>



Anhang 1 – Richtwerte für den Grundschutz [l/min] unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,0	1,0 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)
klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

^{a)} Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)

^{b)} Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche

^{c)} Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche

^{d)} Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.

^{e)} Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Anhang 2 – Darstellung ausgewählter Wasserentnahmestellen

1) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220

Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb (Saugbrunnen)



Abbildung 1: beispielhafter Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb

Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe (Tiefbrunnen)



Abbildung 2: beispielhafter Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe

- Anforderungen (Auswahl aus der DIN):
 - Feuerwehzufahrt und Bewegungsfläche, wenn der Brunnen auf dem Grundstück errichtet wird und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar ist
 - Entlüftung und Entnahme von Löschwasser innerhalb von 60 Sekunden
 - Löschwassersauganschluss nach DIN 14244
 - Beschilderung gem. DIN 4066

- Prüfung, Pflege und Wartung:
 - bei Saugbrunnen sollten mindestens alle 6 Monate Ansaugproben und Leistungsmessungen durchgeführt werden
 - bei Tiefbrunnen sollten mindestens alle 30 Tage Pumpenprobeläufe durchgeführt und mindestens einmal im Jahr eine Leistungsmessung durchgeführt werden
 - Zugänglichkeit gewährleistet und Beschilderung lesbar
 - Freihaltung Zufahrt und Bewegungsfläche, wenn vorhanden

2) unterirdischer- oder überirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230



Abbildung 3: beispielhafter unterirdischer Löschwasserbehälter



Abbildung 4: Ansicht Saugstelle, Lüftungsröhr nach Fertigstellung

- Anforderungen (Auswahl aus der DIN):
 - Wassertiefe mind. 2 m
 - Saugrohr mit Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244
 - Frostsicherheit
 - Beschilderung gem. DIN 4066
 - keine Einleitung von Schmutzwasser; Regenwasser kann eingeleitet werden, wenn eine Verschlammung und Verschmutzung verhindert wird
 - Feuerwehrzufahrt und Bewegungsfläche, wenn der Löschwasserbehälter auf dem Grundstück errichtet wird und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar ist
 - Behälterabdeckung belastbar mit der aufzuschüttenden Erdlast und einem Feuerwehrfahrzeug mit 18.000 kg zulässigem Gesamtgewicht, wenn der Behälter aus einsatztaktischer Sicht überfahren werden muss

- Prüfung, Pflege und Wartung:
 - Zugänglichkeit gewährleistet und Beschilderung lesbar
 - Füllstand (Dichtigkeit)
 - Be- und Entlüftung funktionsfähig
 - Saugprobe durchführen

3) Löschwasserteich nach DIN 14210



Abbildung 5: beispielhafter Löschwasserteich mit Saugrohr

- Anforderungen (Auswahl aus der DIN):
 - Wassertiefe mind. 2 m
 - Saugschacht oder Saugrohr mit Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244
 - Entnahmeverrichtung muss jederzeit eisfrei bleiben
 - Beschilderung gem. DIN 4066
 - keine Einleitung von Schmutzwasser; Regenwasser kann eingeleitet werden, wenn eine Verschlämmung und Verschmutzung verhindert wird
 - Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche, wenn der Löschwasserteich auf dem Grundstück errichtet wird und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar ist

- Prüfung, Pflege, Wartung:
 - Zugänglichkeit gewährleistet und Beschilderung lesbar
 - Füllstand (Dichtigkeit)
 - Verschlämmung beseitigen
 - Saugprobe durchführen
 - Freihaltung Zufahrt und Bewegungsfläche, wenn vorhanden



Anhang 3 – private Sicherstellung des Löschwasserbedarfes für Einzelvorhaben

In den nachfolgenden Ausführungen werden Möglichkeiten der Bereitstellung von Löschwasser für einzelne Bauvorhaben aufgezeigt, wenn der Grundschutz nicht ausreichend bzw. nicht gegeben ist und der Bauherr selbst die gesicherte Löschwasserversorgung herstellen möchte, um eine Baugenehmigung zu erwirken.

Liegt kein Grundschutz vor, ist stets die Menge an Löschwasser gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 bereitzustellen.

Wenn ein unzureichender Grundschutz vorliegt, ist in Anlehnung an Abschnitt 4.1 Tabelle 1 der ABGF Fachempfehlung „Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Objektschutz – Entwurf“ eine Mindest-Löschwassermenge in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und Nutzung vorzuhalten:

Gebäude	Löschwassermenge
Lauben	12.000 l / 12 m ³
Wohngebäude GK 1	36.000 l / 36 m ³
Standardbau GK 1, Wohngebäude GK 2, oberirdische Kleingaragen	48.000 l / 48 m ³
Standardbau GK 2 und 3	108.000 l / 108 m ³
Campingplätze	48.000 l / 48 m ³

Es handelt sich hierbei stets um eine **Einzelfallbetrachtung**, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist.

Die Errichtung privater Löschwasserentnahmestellen entbindet den Träger des örtlichen Brandschutzes **nicht** von seiner Pflichtaufgabe nach Weisung, zur Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung.



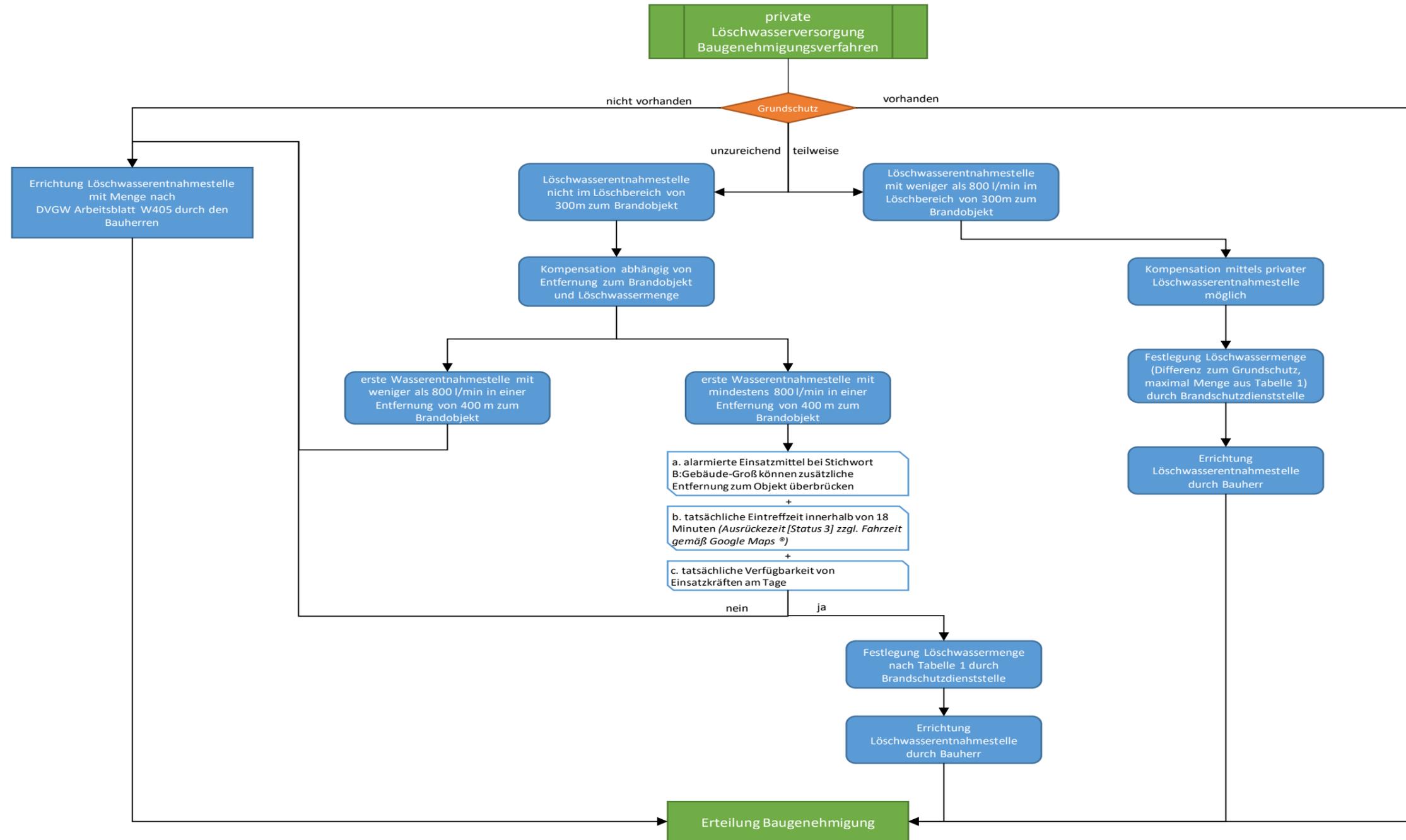
Die Brandschutzdienststelle berücksichtigt bei der Bewertung u.a. folgende Kriterien:

- 1) Grundschutz teilweise erfüllt
 - a. Löschwasserentnahmestelle mit weniger als 800 l/min im Löschbereich von 300m zum Brandobjekt
→ Kompensation mittels privater Löschwasserentnahmestelle möglich (Differenz zum Grundschutz, maximal Menge aus Tabelle 1)
 - b. Löschwasserentnahmestelle von mindestens 800 l/min außerhalb des Löschbereiches von 300m zum Brandobjekt
→ Kompensation in Abhängigkeit von der Entfernung zum Brandobjekt möglich → weiter mit Punkt 2
- 2) Entfernung von vorhandenen Löschwasserentnahmestellen zum Brandobjekt
 - a. erste Wasserentnahmestelle mit mindestens 800 l/min in einer Entfernung von 400 m zum Brandobjekt
→ Kompensation mittels privater Löschwasserentnahmestelle möglich, wenn Punkt 3 ausreichend erfüllt ist, Löschwassermenge mindestens gemäß Tabelle 1
 - b. erste Wasserentnahmestelle mit weniger als 800 l/min in einer Entfernung von 400 m zum Brandobjekt
→ keine Kompensation möglich
- 3) Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr
 - a. alarmierte Einsatzmittel bei Stichwort B:Gebäude-Groß können Entfernung zum Objekt überbrücken
 - b. tatsächliche Eintreffzeit (Ausrückezeit [Status 3] zzgl. Fahrzeit gemäß Google Maps®) innerhalb von 18 Minuten (i.d.R. Hilfsfrist 2/ Eintreffzeit 2)
 - c. tatsächliche Verfügbarkeit von Einsatzkräften am Tage

Es kann die Notwendigkeit der Beteiligung des Trägers des örtlichen Brandschutzes notwendig sein, in dem in einer Stellungnahme die Einzelfallbetrachtung bewertet wird.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen gefahrlos durch die Feuerwehr nutzbar sein (außerhalb des Trümmerschattens, nicht hinter dem Objekt, nicht unter Hochspannungsleitungen etc.).

Die Löschwasserentnahmestellen müssen entsprechend der gültigen Normen (siehe Abschnitt V) ausgeführt werden und dürfen ggf. lediglich in den Fassungsvermögen abweichen. Alle Löschwasserentnahmestellen, ggf. notwendige Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen sind durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und instand zu halten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann. Näheres ist in den gültigen Normen geregelt.





Anhang 4 – vorstellbare Übergangslösungen

Die Schaffung von Übergangslösungen entbindet den Träger des örtlichen Brandschutzes **nicht** von seiner Pflichtaufgabe nach Weisung zur Gewährleistung einer angemessenen Löschwasserversorgung.

Bereits in einem Informationsschreiben der Brandschutzdienststelle vom 11.10.2021 und dem Protokoll der Dienstberatung der Landrätin mit den Bürgermeistern vom 10.11.2021 wurde auf die Löschwasserproblematik hingewiesen und nachfolgende Übergangslösungen kommuniziert:

- 1) Einbeziehung von privaten Löschwasserentnahmestellen (z.B. für den Objektschutz vorhandene Löschwasserentnahmestellen) nach vertraglicher Regelung der Nutzung
- 2) Ertüchtigung vorhandener ehemaliger Regen-/ Abwassergruben o. dgl. (förderfähig bei Einhaltung der DIN 14230)
- 3) vertragliche Bindung von z.B. Güllefässern der Agrarbetriebe (Übergänge Landwirtschaft → Feuerwehr berücksichtigen!)
- 4) Einbeziehung von Beregnungsbrunnen der Landwirtschaft (z.B. für Ortsrandlagen) nach vertraglicher Regelung der Nutzung
- 5) Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren (Beschaffung/ Einsatz zusätzlicher Tanklöschfahrzeuge oder Einbindung von Schlauchwagen zum Aufbau der Löschwasserversorgung über längere Förderstrecken - max. 740m bei einem Bedarf von 800l/min in der Ebene!)

Beispiel: Für 740m einfache B-Schlauchleitung sind (ohne Reserven) 37 B-Schläuche erforderlich! Allein für das benötigte Schlauchmaterial werden z.B. 3x (H)LF10 oder (H)LF20 alternativ 4x TSF-W oder 5x TSF zusätzlich an der Einsatzstelle benötigt. Somit ist eine derartige Lösung sehr personal-, material- und zeitintensiv und scheitert vermutlich dauerhaft am notwendigen Personal.

Auf Grund der wesentlichen Abweichung vom geltenden Recht, ist für eine derartige Variante der Brandschutzdienststelle ein Einsatzplan vorzulegen. Dieser Einsatzplan muss die notwendigen Förderdaten enthalten, die entsprechenden örtlichen Verhältnisse, die Wasserentnahmestellen und den Streckenverlauf darstellen, die Anzahl und Aufstellungsorte der Pumpe bestimmen sowie die einzusetzenden Feuerwehreinheiten nennen. (vgl. Fachwissen Feuerwehr, Löschwasserförderung, www.ecomed-Sicherheit.de)